KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Doppelbesetzung von Stellen im Rahmen des Fonds "Handlungsfähige Landesverwaltung" in den Jahren 2020 und 2021

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Ausweislich der Begründung zu § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2020/2021 ermöglicht die Norm über Nummer 9 hinaus Doppelbesetzungen von Stellen im Rahmen des Fonds "Handlungsfähige Landesverwaltung" nicht nur zur vorfristigen Wiederbesetzung, sondern auch zur Beseitigung struktureller Probleme, um die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung zu sichern. Damit sollen die Fachkräftesicherung und die Gewährleistung der langfristigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sichergestellt werden.

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2020/2021 dürfen Stellen im Rahmen des Fonds "Handlungsfähige Landesverwaltung" zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung doppelt besetzt werden. Das Fondsvolumen in Höhe von 50 000 000 Euro wird auf alle Ressorts und die Staatskanzlei gleichmäßig und vollständig verteilt. Die Mittel stehen befristet bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung.

Die Doppelbesetzung ist an den Tatbestand einer vorfristigen Stellenwiederbesetzung geknüpft, das heißt, es ist eine besetzte Stelle vorhanden, die in absehbarer Zeit frei wird und wiederzubesetzen ist. 1. Wie lange ist der Zeitraum, den die Landesregierung gem. Tz. 4.2.2 d) als "absehbare Zeit" definiert, innerhalb derer eine Stelle frei wird und wiederzubesetzen ist, um eine Doppelbesetzung gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 13 Haushaltsgesetz 2020/2021 zu ermöglichen?

Aus dem Sachzusammenhang und der zeitlichen Befristung des Fonds ist abzuleiten, dass in der Regel bis spätestens zum 31. Dezember 2024 eine Wiederbesetzung erfolgen soll.

2. Wie viele Stellen welcher Besoldungs-/Entgeltgruppe wurden in welchem Ressort/Staatskanzlei im Rahmen des Fonds "Handlungsfähige Landesverwaltung" in den Jahren 2020 und 2021 für welchem Zeitraum doppelt besetzt?

Welche Personalausgaben entstanden hierdurch (bitte je Jahr angeben)?

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres über die Inanspruchnahmen der Doppelbesetzungsermächtigungen zu unterrichten.

Im Sinne dieser Unterrichtung kann die Fragstellung zu den Doppelbesetzungen von Stellen im Rahmen des Fonds "Handlungsfähige Landesverwaltung" mit Stand Dezember 2020 und Dezember 2021 beantwortet werden.

Mit Stand Dezember der Jahre 2020 und 2021 ist die Ermächtigung nach § 8 Absatz 7 Satz 1 Nr. 13 Haushaltsgesetz 2020/2021 in den Ressorts wie folgt in Anspruch genommen worden:

Geschäftsbereich 1)	Besoldungs-/	Dezember	Dezember
	Entgeltgruppe	2020	2021
Staatskanzlei	A16	3,0	5,0
	A14	1,0	1,0
	A13E	4,0	1,0
	A13	1,0	1,0
	A12	3,0	2,0
	A11		2,0
	A8	1,0	2,0
	A6E	1,0	
Staatskanzlei Ergebnis		14,0	14,0
Innenministerium	A16	1,0	4,0
	A15	2,0	2,0
	A13	4,0	5,5
	A12	1,0	2,0
	A11		1,0
	A10		1,0
	A9E		1,0
	E10	1,0	

Geschäftsbereich 1)	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Dezember 2020	Dezember 2021
	E9a		2,0
	E6		1,0
Innenministerium Ergebnis		9,0	19,5
Finanzministerium	A16	1,0	1,0
	A14	1,0	1,0
	A13	1,0	1,0
	A11	1,0	2,0
	A9E	1,0	2,0
	A7	1,0	1,0
	E15		2,0
	E14	1,0	1,0
	E12	, -	1,0
Finanzministerium Ergebnis		5,0	10,0
Wirtschaftsministerium	A 16		1.0
Wirtschaftsministerium	A16		1,0
	A13E	1.0	3,0
	E15	1,0	1.0
	E14	2.0	1,0
	E13 E12	2,0	1,0
		1,0	1,0
	E11 E10	1.0	3,0
	E10 E9b	1,0	1.0
Wintach oftaninistorium Eugahnia	E90	<i>5</i> 0	1,0
Wirtschaftsministerium Ergebnis		5,0	11,0
Bildungsministerium	A16	1,0	1,0
	A11		1,0
	E15		1,0
	E13	1,0	3,0
	E11		1,0
	E9b	4,0	2,0
	E5		1,0
Bildungsministerium Ergebnis		6,0	10,0
Landwirtschaftsministerium	A11	8,4	4,1
THE WALLES AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE P	E15	1,0	1,0
	E14	1,0	2,0
	E13	, ~	1,0
	E10		1,0
	E7	1,0	1,0
	E 13	1,0	
Landwirtschaftsministerium		44.4	10.5
Ergebnis		12,4	10,1
Justizministerium	A11		2,0
VIII VIII VIII VIII VIII VIII VIII VII	A10	2,0	

Geschäftsbereich 1)	Besoldungs-/	Dezember	Dezember
	Entgeltgruppe	2020	2021
	A7		10,0
	E14	1,0	1,0
	E6	7,0	6,0
	E4	11,0	1,0
Justizministerium Ergebnis		21,0	20,0
Sozialministerium	B2		0,5
2 0 D 2 W 2 D	A14	1,0	1,0
	A13E		1,0
	A12	1,0	1,0
	A9E	1,0	1,0
	E14	1,0	,
	E13	1,0	1,0
	E11	1,0	0,9
	E10	2,0	,
	E9b	1,0	
Sozialministerium Ergebnis		9,0	6,4
Energieministerium	A15	1,0	
8	A14	3,0	1,0
	A13E	1,0	,
	A13	1,0	
	A12	,	1,0
	A11		3,0
	A9E		1,0
Energieministerium Ergebnis		6,0	6,0
Gesamtergebnis		87,4	107,0

¹⁾ Zur Erhöhung der Lesbarkeit wird die Kurzform der Ressortbezeichnungen verwendet.

Die Personalausgaben für die über den Fonds "Handlungsfähige Landesverwaltung" beschäftigen Personen werden über folgende Festtitel im Haushalt verbucht:

422.57 "Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten im Rahmen des Programms "Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung" beziehungsweise

428.57 "Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen des Programms "Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung".

Mithin sind folgende Personalausgaben (in Euro)	verausgabt worden:
---	--------------------

Geschäftsbereich ²⁾	2020	2021 3)
Staatskanzlei	566 737	1 075 157
Innenministerium	351 554	794 910
Finanzministerium	555 791	684 059
Wirtschaftsministerium	301 908	702 605
Bildungsministerium	451 932	677 368
Landwirtschaftsministerium	583 855	681 963
Justizministerium	451 955	903 067
Sozialministerium	366 013	410 811
Energieministerium	70 032	258 469
Summe	3 699 776,97	6 188 409,03

²⁾ Zur Erhöhung der Lesbarkeit wird die Kurzform der Ressortbezeichnungen verwendet.

- 3. Wie viele Personen wurden auf dieser Doppelbesetzungsermächtigung in den Jahren 2020 und 2021 je Ressort/Staatskanzlei und Jahr geführt?
- 4. Wie viele der in Frage 2 genannten Personen waren Tarifbeschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag (bitte Angabe je Ressort/Staatskanzlei und Jahr)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Anhand der gebuchten Personalausgaben auf den unter Antwort zur Frage 2 genannten Personalausgabetiteln, lässt sich folgende Anzahl an Personen der Nutzung der Doppelbesetzungsermächtigung gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nr. 13 Haushaltsgesetz 2020/2021 zuordnen. Es ist zu beachten, dass die Personenangabe kumulativ erfolgt, sodass auch kurzzeitige Besetzungen von nur wenigen Monaten angegeben sind.

Geschäftsbereich ²⁾	2020	2021
Staatskanzlei	14	23
Innenministerium	13	20
Finanzministerium	12	14
Wirtschaftsministerium	9	19
Bildungsministerium	14	16
Landwirtschaftsministerium	11	13
Justizministerium	15	21
Sozialministerium	11	10
Energieministerium	8	7
Summe	107	143

³⁾ Angaben für 2021 sind vorläufig.

Darunter befristet Beschäftigte:

Geschäftsbereich ²⁾	2020	2021
Staatskanzlei	3	1
Innenministerium	1	4
Finanzministerium	0	1
Wirtschaftsministerium	2	7
Bildungsministerium	0	1
Landwirtschaftsministerium	8	11
Justizministerium	13	16
Sozialministerium	3	2
Energieministerium	1	2
Summe	31	45

- 5. Wie viele der in Frage 2 genannten Personen wurden nach Ablauf der Doppelbesetzung tatsächlich als Wiederbesetzung der wiederzubesetzenden Stelle eingesetzt (bitte Angabe je Ressort/Staatskanzlei und Jahr)?
- 6. Wie viele der in Frage 2 genannten Personen begründeten im Rahmen der Doppelbesetzung überhaupt erst ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 2 werden keine Angaben zu den Personen erfasst.

Soweit die Frage auf einzelne Personendaten abzielt, würde die Aufbereitung der Daten einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.